



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 01.08.2023

78. Jahrgang

Nr. 08

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Baurecht; Genehmigung des Antrages von Reitenberger Bau GmbH, vertreten durch Herrn Ulrich Reitenberger, Lindenstr. 4, 86502 Laugna-Asbach zu A2200654; Grundriss- und Fassadenänderung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1965/3 und 1965/89 der Gemarkung Mering.	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Naturschutz und Landschaftspflege; Neubestellung der Naturschutzwacht beim Landratsamt Aichach- Friedberg	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22. November 2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken	4
Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverband Augsburg AZV; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022	7

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Baurecht;
Genehmigung des Antrages von Reitenberger Bau GmbH, vertreten durch Herrn Ulrich Reitenberger,
Lindenstr. 4, 86502 Laugna-Asbach zu A2200654; Grundriss- und Fassadenänderung auf den
Grundstücken Fl.-Nrn. 1965/3 und 1965/89 der Gemarkung Mering.**

Mit Bescheid vom 18.07.2023 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zu A2200654; Grundriss- und Fassadenänderung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1965/3 und 1965/89 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 18.07.2023 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Stefan Schradi

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Naturschutz und Landschaftspflege;
Neubestellung der Naturschutzwacht beim Landratsamt Aichach-Friedberg**

Die Angehörigen der Naturschutzwacht für den Landkreis Aichach-Friedberg wurden neu bestellt für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2026.

Die Naturschutzwacht Aichach-Friedberg hat ab 01.08.2023 folgende Zusammensetzung:

Mitglied	Einsatzraum
Frau Margit Fendt	Markt Inchenhofen Gemeinde Hollenbach
Frau Eva Mannweiler	Stadt Aichach Gemeinde Obergriesbach
Frau Katrin Schmid	Markt Pöttmes Gemeinde Baar
Frau Hildegard Wessel	Gemeinde Adelzhausen Gemeinde Eurasburg Gemeinde Sielenbach
Herr Gerd Bangert	Gemeinde Dasing Gemeinde Schiltberg
Herr Josef Birndorfer	Markt Kühbach
Herr Peter Koppold	Stadt Friedberg
Herr Günter Laicht	Gemeinde Affing Gemeinde Rehling
Herr Hermann Meyer	Gemeinde Merching Gemeinde Schmiechen Gemeinde Steindorf
Herr Manfred Scholz	Markt Mering Gemeinde Kissing Gemeinde Ried
Herr Michael Winter	Markt Aindling Gemeinde Petersdorf Gemeinde Todtenweis

Die Naturschutzwacht hat als personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde (staatliches Landratsamt) die Aufgabe, in der Natur vor Ort das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitzugestalten. Durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort sowie durch die Vermittlung allgemeiner Zusammenhänge in der Natur soll Verständnis für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geweckt werden. Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen aber auch die Einhaltung der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften als Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst überwachen und an der Verfolgung und Ahndung von Verstößen dagegen mitwirken. Sie sind als Angehörige der unteren Naturschutzbehörde Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

Die Behörden werden gebeten unseren neuen Naturschutzwächter zu unterstützen.

Landratsamt Aichach-Friedberg
Untere Naturschutzbehörde

Aichach, 10. Juli 2023

Franz Rieber

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22. November 2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, für den gesamten Landkreis Aichach-Friedberg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Nr.2 der Allgemeinverfügung vom 22. November 2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Das unter Nr. 2 genannte Verbot von Veranstaltungen wird aufgehoben.
 - 1.2. Für die unter Punkt 2 genannten Veranstaltungen und Vögel gelten folgende Anforderungen:
 - 1.2.1. Sämtliche Ein- und Ausgänge zu Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen sind vom verantwortlichen Betreiber unmittelbar vor Beginn und Eröffnung der Veranstaltung so mit desinfektionsmittelgetränkten Matten auszustatten, dass sie für die Teilnehmer und Besucher unumgänglich sind.
 - 1.2.2. Auf Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art darf ausschließlich Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung aufgetrieben werden, das aus dem Landkreis Aichach-Friedberg oder aus unmittelbar angrenzenden Land- oder Stadtkreisen stammt.
 - 1.2.3. Sämtliches aufgetriebene Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung muss neben der nur für Enten und Gänse erforderlichen virologischen Untersuchung (alternativ Haltung von Sentineltieren) von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, ausweislich derer eine frühestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn durchgeführte klinische Untersuchung durch einen Tierarzt unauffällig war. Der verantwortliche Veranstalter stellt sicher, dass beim Auftrieb klinisch auffälliges Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung unmittelbar in den Herkunftsbestand zurückverwiesen wird und übermittelt dem zuständigen Veterinäramt Aichach-Friedberg Name, Anschrift und Registriernummer des betroffenen Betriebes.
 - 1.2.4. Der Veranstaltungsträger für Geflügelmärkte/Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für alle Teilnehmer die nach § 2 der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen – insbesondere Name, Anschrift und Registriernummer von Geflügel abgebenden wie solche Tiere aufnehmende Betriebe im Bedarfsfall zur epidemiologischen Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungsende vollumfänglich für jede einzelne Veranstaltung vorliegen und auf Abruf digital zur Verfügung gestellt werden können.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 22. November 2023 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken bestehen.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

GRÜNDE

I.

Der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken lag eine Risikobewertung über das Auftreten von HPAIV in Bayern des Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 zugrunde. In einer neuen Risikobewertung vom 06.06.2023 wird die Gefahr als geringer eingestuft. Seit Jahresbeginn gab es demnach in Bayern 15 Geflügelpestausrüche in Geflügelhaltungen (insgesamt 197 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 205 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza Viren) beim Wildvogel (insgesamt 891 in Deutschland). Nach einer zwischenzeitlich rückläufigen Entwicklung der HPAI-Fallzahlen bei Wildvögeln wurden in den letzten Wochen in Bayern wieder eine Reihe von HPAI-Fällen bei Wildvögeln nachgewiesen, in mehreren Landkreisen zum ersten Mal in dieser Saison.

Zuletzt zeigte sich eine Zunahme von HPAI-Infektionen bei Möwen. Laut Risikobewertung des FLI vom 10.05.2023 sind derzeit ca. 70 Prozent der HPAI-Fälle in Europa auf Möwenvögel zurückzuführen. Welche Rolle die HPAI in den Möwenpopulationen an Binnengewässern für die weitere Entwicklung der Seuchenlage spielen wird, ist noch nicht absehbar. Die Zahl der HPAI-Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in Deutschland ist derzeit rückläufig; im Mai waren es insgesamt nur 2 Fälle, einer davon in Bayern. Nach mehr als zwei Monaten ohne Seuchenausbruch wurde am 24.05.2023 die Geflügelpest in einer Haltung mit ca. 60.000 Tieren im Landkreis Regensburg festgestellt. Bei Wildvögeln wurden im Mai bundesweit 193 Ausbruchsfälle registriert (59 in Bayern). Die betroffene hohe Tierzahl der lokal verendeten Möwen ist dabei nicht abgebildet.

Aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln sowie der lokalen Massensterben bei Möwen muss auch in Bayern für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln noch von einem hohen Risiko ausgegangen werden. Insbesondere die Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen birgt aktuell ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung von HPAI. Wegen der derzeit noch angespannten HPAI-Lage wird in Bayern auch im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe noch von einem erhöhten Risiko ausgegangen. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind hier weiterhin geboten.

Wie in der Risikoeinschätzung des FLI wird auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder –märkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bzgl. der klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein. Mit dem Sommeranfang und weiter steigenden Temperaturen ist zwar auf eine Entspannung der Seuchenlage zu hoffen, jedoch steht zu befürchten, dass HPAIV auch über den Sommer hinweg durchgehend in der bayerischen Wildvogelpopulation zirkulieren werden.

Um das Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerischen Nutz- und Hausgeflügelbeständen zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) daher als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Reisegewerbe zu beschränken.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nr.1.1 stützt sich auf Art. 8 Abs. 3 LStVG. Demnach sind die erlassenen Schutzmaßnahmen aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.
Nach der Risikoeinschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittel (LGL) ist das Infektionsgeschehen derzeit als gering einzustufen. Dies erlaubt bis auf weiteres die Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Schauen, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art.
3. Die Anforderungen an Geflügelausstellungen, -schauen und –märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung ergeben sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 06.06.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Die gemäß Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Anforderungen an Geflügelausstellungen, -schauen und –märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Aichach-Friedberg ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.
5. Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft tritt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

HINWEISE

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihrer Namen, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des

letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann eingesehen werden, der als Betroffener im Sinne der Verfügung in Betracht kommt. Sie liegt während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, aus (Zimmer 240).

gez.

Peter
Regierungsdirektor



Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverband Augsburg AZV; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

AVA ABFALLVERWERTUNG AUGSBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES ABFALLZWECKVERBANDS AUGSBURG AZV

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Verwaltungsrat der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA KU) hat in seiner Sitzung am 26.05.2023 zur **Feststellung des Jahresabschlusses 2022** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg KU für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden durch die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen im Wirtschafts- und Prüfungsausschuss und im Verwaltungsrat teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) geprüft und in der 19. Verwaltungsratssitzung am 26.05.2023 eingehend erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Verwaltungsrat hat das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (sektorale Aufteilung) für das Wirtschaftsjahr 2022 fest.“

Die O & P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 der AVA KU geprüft und mit dem im Folgenden wiedergegebenen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den

deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der bayerischen Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Augsburg, 26. April 2023

O&P
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wolfgang Leeb
Wirtschaftsprüfer

Stefan Biechele
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.05.2023 wird der **Jahresgewinn** in Höhe von 5.736.248,43 € **wie folgt verwendet:**

- Ein Betrag in Höhe von 390.000,00 € wird an den Träger ausgeschüttet.
- Der übersteigende Gewinn in Höhe von 5.346.248,43 € wird in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 sind in der Zeit vom 14.08.2023 bis 23.08.2023 im Besprechungsraum im ersten Stock des Verwaltungsgebäudes der AVA, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg öffentlich ausgelegt. Der Zugang erfolgt über die Pforte der AVA.

Augsburg, 21. Juli 2023

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV

Dirk Matthies
Vorstand